

SCHLUSSAKTE

I. TEXT DER SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS DER BELGIER,

DES PRÄSIDENTEN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

DES PRÄSIDENTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK ESTLAND,

DES PRÄSIDENTEN DER HELLENISCHEN REPUBLIK,

SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS VON SPANIEN,

DES PRÄSIDENTEN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENTIN IRLANDS,

DES PRÄSIDENTEN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK ZYPERN,

DER PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK LETTLAND,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK LITAUEN,

SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT DES GROSSHERZOGS VON LUXEMBURG,

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK UNGARN,

DES PRÄSIDENTEN MALTAS,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

DES BUNDESPRÄSIDENTEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK POLEN,

DES PRÄSIDENTEN DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK SLOWENIEN,

DES PRÄSIDENTEN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,

DER PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK FINNLAND,

DER REGIERUNG DES KÖNIGREICH S SCHWEDEN,

IHRER MAJESTÄT DER KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICH
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

die am sechzehnten April zweitausenddrei in Athen anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik zur Europäischen Union zusammengetreten sind,

haben festgestellt, dass die folgenden Texte im Rahmen der Konferenz zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik zur Europäischen Union erstellt und angenommen worden sind:

- I. der Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik zur Europäischen Union,

- II. die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht,
- III. die nachstehend aufgeführten und der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, beigefügten Texte:
 - A. Anhang I: Verzeichnis der Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstandes und der darauf beruhenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die ab dem Beitritt für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden sind (gemäß Artikel 3 der Beitrittsakte)
 - Anhang II: Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte
 - Anhang III: Liste nach Artikel 21 der Beitrittsakte
 - Anhang IV: Liste nach Artikel 22 der Beitrittsakte; Anlage
 - Anhang V: Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Tschechische Republik; Anlagen A und B

- Anhang VI: Liste nach Artikel 24 der Beitrattsakte: Estland
- Anhang VII: Liste nach Artikel 24 der Beitrattsakte: Zypern; Anlage
- Anhang VIII: Liste nach Artikel 24 der Beitrattsakte: Lettland; Anlagen A und B
- Anhang IX: Liste nach Artikel 24 der Beitrattsakte: Litauen; Anlagen A und B
- Anhang X: Liste nach Artikel 24 der Beitrattsakte: Ungarn; Anlagen A und B
- Anhang XI: Liste nach Artikel 24 der Beitrattsakte: Malta; Anlagen A, B und C
- Anhang XII: Liste nach Artikel 24 der Beitrattsakte: Polen; Anlagen A, B und C
- Anhang XIII: Liste nach Artikel 24 der Beitrattsakte: Slowenien; Anlagen A und B
- Anhang XIV: Liste nach Artikel 24 der Beitrattsakte: Slowakei; Anlage
- Anhang XV: Liste nach Artikel 32 Absatz 1 der Beitrattsakte
- Anhang XVI: Liste nach Artikel 52 Absatz 1 der Beitrattsakte
- Anhang XVII: Liste nach Artikel 52 Absatz 2 der Beitrattsakte
- Anhang XVIII: Liste nach Artikel 52 Absatz 3 der Beitrattsakte

B. Protokoll Nr. 1 über die Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank

Protokoll Nr. 2 über die Umstrukturierung der tschechischen Stahlindustrie

Protokoll Nr. 3 über die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern

Protokoll Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen

Protokoll Nr. 5 über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation

Protokoll Nr. 6 über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta

Protokoll Nr. 7 über den Schwangerschaftsabbruch in Malta

Protokoll Nr. 8 über die Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie

Protokoll Nr. 9 betreffend die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei

Protokoll Nr. 10 über Zypern

- C. Die Wortlaute des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Verträge, durch die sie geändert oder ergänzt worden sind, einschließlich des Vertrags über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, des Vertrags über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie des Vertrags über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, des Vertrags über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache.

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, der Kommission sowie untereinander alle Informationen zu erteilen, die für die Anwendung der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge erforderlich sind. Diese Informationen sind, soweit erforderlich, so rechtzeitig vor dem Tag des Beitritts vorzulegen, dass die uneingeschränkte Anwendung der Akte ab dem Tag des Beitritts erfolgen kann; insbesondere gilt dies für das Funktionieren des Binnenmarktes. Die Kommission kann den neuen Vertragsparteien gegebenenfalls den von ihr für angemessen erachteten Zeitpunkt für den Eingang oder die Übermittlung anderer spezieller Informationen mitteilen. Eine Liste der Informationspflichten für den Veterinärbereich ist den Vertragsparteien am heutigen Tag der Unterzeichnung überreicht worden.

II. ERKLÄRUNGEN DER BEVOLLMÄCHTIGTEN

Außerdem haben die Bevollmächtigten die nachstehend aufgeführten und dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen angenommen.

1. Gemeinsame Erklärung: Das eine Europa
2. Gemeinsame Erklärung zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

1. GEMEINSAME ERKLÄRUNG: DAS EINE EUROPA

Heute ist ein großer Augenblick für Europa. Wir haben heute die Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern abgeschlossen. 75 Millionen Menschen werden als neue Bürger der Europäischen Union begrüßt.

Wir, die derzeitigen und die beitretenden Mitgliedstaaten, erklären, dass wir den fortwährenden, umfassenden und unumkehrbaren Erweiterungsprozess uneingeschränkt unterstützen. Die Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien und Rumänien werden nach denselben Grundsätzen fortgeführt, die für die bisherigen Verhandlungen maßgebend waren. Die bei diesen Verhandlungen bereits erzielten Ergebnisse werden nicht in Frage gestellt. Entsprechend den weiteren Fortschritten, die bei der Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft erzielt werden, besteht das Ziel darin, Bulgarien und Rumänien im Jahr 2007 als neue Mitglieder der Europäischen Union willkommen zu heißen. Wir begrüßen auch die bedeutenden Beschlüsse, die heute in Bezug auf die nächste Phase der Bewerbung der Türkei um eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union gefasst wurden.

Unser gemeinsamer Wunsch ist es, Europa zu einem Kontinent der Demokratie, der Freiheit, des Friedens und des Fortschritts zu machen. Die Union wird weiterhin entschlossen sein, neue Trennungslinien in Europa zu vermeiden und Stabilität und Wohlstand innerhalb der neuen Grenzen der Union und darüber hinaus zu fördern. Wir freuen uns darauf, in unserem gemeinsamen Bestreben, dieses Ziel zu erreichen, zusammenzuarbeiten.

Unser Ziel ist das Eine Europa.

Belgien	Tschechische Republik	Dänemark
Deutschland	Estland	Griechenland
Spanien	Frankreich	Irland
Italien	Zypern	Lettland
Litauen	Luxemburg	Ungarn
Malta	Niederlande	Österreich
Polen	Portugal	Slowenien
Slowakei	Finnland	Schweden
Vereinigtes Königreich		

2. GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUM GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat gemäß Artikel 222 des EG-Vertrags und Artikel 138 des Euratom-Vertrags einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen. Andernfalls werden die neuen Mitgliedstaaten in das bestehende System für die Ernennung der Generalanwälte einbezogen.

III. SONSTIGE ERKLÄRUNGEN

Die Bevollmächtigten haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen zur Kenntnis genommen:

A. Gemeinsame Erklärungen: Die derzeitigen Mitgliedstaaten / Estland

3. Gemeinsame Erklärung zur Jagd auf Braunbären in Estland

B. Gemeinsame Erklärungen: Mehrere derzeitige Mitgliedstaaten/mehrere neue Mitgliedstaaten

4. Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik und der Republik Österreich zu ihrer bilateralen Vereinbarung über das Kernkraftwerk Temelin

C. Gemeinsame Erklärungen der derzeitigen Mitgliedstaaten

5. Erklärung zur Entwicklung des ländlichen Raums

6. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik

7. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Estland

8. Erklärung zu Ölschiefer, zum Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsrichtlinie): Estland
9. Erklärung zu den Fischereitätigkeiten Estlands und Lituauens im Svalbard-Gebiet
10. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Lettland
11. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Litauen
12. Erklärung über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation
13. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Ungarn
14. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Malta
15. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Polen

16. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowenien

17. Erklärung zur Entwicklung des transeuropäischen Netzes in Slowenien

18. Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Slowakei

D. Gemeinsame Erklärungen mehrerer derzeitiger Mitgliedstaaten

19. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei

20. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Überwachung der nuklearen Sicherheit

E. Allgemeine gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedstaaten

21. Allgemeine gemeinsame Erklärung

F. Gemeinsame Erklärungen mehrerer neuer Mitgliedstaaten

22. Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu Artikel 38 der Beitrittsakte
23. Gemeinsame Erklärung der Republik Ungarn und der Republik Slowenien zu Anhang X Kapitel 7 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii und zu Anhang XIII Kapitel 6 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Beitrittsakte

G. Erklärungen der Tschechischen Republik

24. Erklärung der Tschechischen Republik zur Verkehrspolitik
25. Erklärung der Tschechischen Republik zu Arbeitnehmern
26. Erklärung der Tschechischen Republik zu Artikel 35 des EU-Vertrags

H. Erklärungen der Republik Estland

27. Erklärung der Republik Estland zum Stahlsektor
28. Erklärung der Republik Estland zur Fischerei
29. Erklärung der Republik Estland zur Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)
30. Erklärung der Republik Estland zur Lebensmittelsicherheit

I. Erklärungen der Republik Lettland

31. Erklärung der Republik Lettland zur Stimmengewichtung im Rat
32. Erklärung der Republik Lettland zur Fischerei
33. Erklärung der Republik Lettland zu Artikel 142 a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke

J. Erklärung der Republik Litauen

34. Erklärung der Republik Litauen zu den litauischen Fangtätigkeiten im Regelungsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC)

K. Erklärungen der Republik Malta

35. Erklärung der Republik Malta zur Neutralität
36. Erklärung der Republik Malta zur Inselregion Gozo
37. Erklärung der Republik Malta zur Beibehaltung eines Mehrwertsteuersatzes von 0 %

L. Erklärungen der Republik Polen

38. Erklärung der Republik Polen zur Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Sektoren der polnischen Obsterzeugung
39. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur öffentlichen Sittlichkeit

40. Erklärung der Regierung der Republik Polen zur Auslegung der Befreiung von den Anforderungen der Richtlinien 2001/82/EG und 2001/83/EG

M. Erklärungen der Republik Slowenien

41. Erklärung der Regierung der Republik Slowenien über die künftige regionale Gliederung der Republik Slowenien
42. Erklärung der Regierung der Republik Slowenien zur in Slowenien heimischen Bienenart *Apis mellifera Carnica* (kranjska čebela)

N. Erklärungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

43. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel, der Binnenmarkt-Schutzklausel und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres
44. Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Schlussfolgerungen der Beitrittskonferenz mit Lettland

A. GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN: DIE DERZEITIGEN MITGLIEDSTAATEN /
ESTLAND

3. GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR JAGD AUF BRAUNBÄREN IN ESTLAND

Für Braunbären wird Estland die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) uneingeschränkt erfüllen. Estland wird spätestens zum Tag des Beitritts ein strenges Schutzsystem einführen, das mit Artikel 12 dieser Richtlinie im Einklang steht.

Eine allgemeine Jagd auf Braunbären kann zwar nicht gestattet werden, doch stellt die Konferenz fest, dass Estland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Habitat-Richtlinie die Jagd auf Braunbären unter bestimmten Bedingungen und vorbehaltlich der in Artikel 16 Absätze 2 und 3 festgelegten Verfahren zulassen kann.

B. GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN: MEHRERE DERZEITIGE
MITGLIEDSTAATEN / MEHRERE NEUE MITGLIEDSTAATEN

4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH
ZU IHRER BILATERALEN VEREINBARUNG
ÜBER DAS KERNKRAFTWERK TEMELIN

Die Tschechische Republik und die Republik Österreich werden ihre bilateralen Verpflichtungen gemäß den gegenseitig vereinbarten "Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und dem Follow-up" vom 29. November 2001 erfüllen.

C. GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN DER DERZEITIGEN MITGLIEDSTAATEN

5. ERKLÄRUNG ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Zur Politik der Entwicklung des ländlichen Raums zugunsten der neuen Mitgliedstaaten im Rahmen des aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten befristeten Finanzinstruments zur Entwicklung des ländlichen Raums stellt die Union fest, dass die neuen Mitgliedstaaten jeweils die folgenden ursprünglichen Haushaltsansätze erwarten können:

Ursprünglicher Haushaltsansatz (in Mio. EUR)				
	2004	2005	2006	2004-2006
Tschechische Republik	147,9	161,6	172,0	481,5
Estland	41,0	44,8	47,7	133,5
Zypern	20,3	22,2	23,9	66,4
Lettland	89,4	97,7	103,9	291,0
Litauen	133,4	145,7	155,1	434,2
Ungarn	164,2	179,4	190,8	534,4
Malta	7,3	8,0	8,5	23,8
Polen	781,2	853,6	908,2	2 543,0
Slowenien	76,7	83,9	89,2	249,8
Slowakei	108,2	118,3	125,8	352,3
Insgesamt	1 570,0	1 715,0	1 825,0	5 110,0

6. ERKLÄRUNG

ZUR FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER: TSCHECHISCHE REPUBLIK

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, tschechischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für tschechische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt der Tschechischen Republik erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

7. ERKLÄRUNG

ZUR FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER: ESTLAND

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, estnischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für estnische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Estlands erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

8. ERKLÄRUNG
ZU ÖLSCHIEFER, ZUM ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT
UND ZUR RICHTLINIE 96/92/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES VOM 19. DEZEMBER 1996
BETREFFEND GEMEINSAME VORSCHRIFTEN
FÜR DEN ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT
(ELEKTRIZITÄTSRICHTLINIE): ESTLAND

Die Union wird genau darauf achten, dass Estland seine Verpflichtungen, insbesondere zur weiteren Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt (Umstrukturierung des Ölschiefersektors, Umstrukturierung des Elektrizitätssektors, Rechtsetzung, Stärkung des Energiemarkt-Aufsichtsamts usw.) erfüllt.

Die Union weist Estland auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagungen in Lissabon bzw. Barcelona) über eine beschleunigte Marktoffnung unter anderem in den Bereichen Elektrizität und Gas hin mit dem Ziel, in diesen Bereichen einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu verwirklichen, und sie nimmt die am 27. Mai 2002 im Rahmen der Beitrittsverhandlungen von Estland abgegebenen entsprechenden Erklärungen zur Kenntnis. Ungeachtet des Erfordernisses der frühzeitigen Verwirklichung eines funktionsfähigen Elektrizitätsbinnenmarkts nimmt die Union zur Kenntnis, dass Estland sich seine Position zu künftigen Entwicklungen der Rechtsetzung in diesem Bereich vorbehält. Die Union erkennt in diesem Zusammenhang die mit der Umstrukturierung der Ölschieferindustrie zusammenhängende besondere Lage an, die bis Ende 2012 besondere Anstrengungen erfordern wird, sowie die Notwendigkeit der schrittweisen Öffnung des estnischen Elektrizitätsmarkts für gewerbliche Abnehmer bis zu diesem Zeitpunkt.

Die Union nimmt zur Kenntnis, dass zur Begrenzung der potenziellen Verzerrung des Wettbewerbs im Elektrizitätsbinnenmarkt möglicherweise Schutzmechanismen, wie z. B. die Gegenseitigkeitsklausel der Richtlinie 96/92/EG, angewandt werden müssen.

Die Kommission wird die weitere Entwicklung der Stromerzeugung und die etwaigen Veränderungen am Elektrizitätsmarkt in Estland und in den Nachbarländern genau verfolgen.

Unbeschadet der vorangegangenen Ausführungen kann jeder Mitgliedstaat ab dem Jahr 2009 die Kommission ersuchen, die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte des Ostseeraums zu bewerten. Gestützt auf diese Bewertung und unter umfassender Berücksichtigung sowohl der Einzigartigkeit des Ölschiefers, der sozioökonomischen Erwägungen im Zusammenhang mit der Gewinnung des Ölschiefers sowie der Erzeugung und dem Verbrauch des Schieferöls in Estland als auch der Ziele der Gemeinschaft für den Elektrizitätsmarkt wird die Kommission dem Rat Bericht erstatten und entsprechende Empfehlungen unterbreiten.

**9. ERKLÄRUNG
ZU DEN FISCHEREITÄTIGKEITENESTLANDS UND LITAUENS
IM SVALBARD-GEBIET**

Die Europäische Gemeinschaft steht in der Verantwortung, eine auf nachhaltige Erhaltung und optimale Nutzung gegründete solide Bewirtschaftung der Fischbestände im Svalbard-Gebiet aufrechtzuerhalten, und erklärt sich bereit, die derzeit von der Europäischen Gemeinschaft sowie von Estland und Litauen angewandte Bewirtschaftungsregelung fortzuführen.

**10. ERKLÄRUNG
ZUR FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER: LETTLAND**

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, lettischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für lettische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Lettlands erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

11. ERKLÄRUNG
ZUR FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER: LITAUEN

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, litauischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für litauische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Litauens erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

12. ERKLÄRUNG
ÜBER DEN TRANSIT VON PERSONEN AUF DEM LANDWEG
ZWISCHEN DEM KALININGRADER GEBIET
UND DEN ÜBRIGEN TEILEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Die Gemeinschaft wird Litauen dabei helfen, so rasch wie möglich die Bedingungen für eine uneingeschränkte Beteiligung am Schengen-Besitzstand zu erfüllen, um zu gewährleisten, dass Litauen zur ersten Gruppe neuer Mitgliedstaaten gehören wird, die uneingeschränkt am Schengen-Besitzstand beteiligt sind. Die uneingeschränkte Beteiligung wird von einer objektiven Bewertung der Frage abhängen, ob alle erforderlichen Bedingungen gemäß dem Schengen-Besitzstand erfüllt sind.

13. ERKLÄRUNG

ZUR FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER: UNGARN

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, ungarischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für ungarische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Ungarns erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

14. ERKLÄRUNG

ZUR FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER: MALTA

Sollte der Beitritt Maltas zu Schwierigkeiten im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer führen, so kann die Angelegenheit den Organen der Union vorgelegt werden, um eine Lösung des Problems zu finden. Diese Lösung wird mit den Bestimmungen der Verträge (einschließlich des Vertrags über die Europäische Union) und den aufgrund der Verträge erlassenen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, vollständig im Einklang stehen.

15. ERKLÄRUNG ZUR FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER: POLEN

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, polnischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für polnische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Polens erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

16. ERKLÄRUNG ZUR FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER: SLOWENIEN

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, slowenischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für slowenische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt Sloweniens erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

17. ERKLÄRUNG
ZUR ENTWICKLUNG DES TRANSEUROPÄISCHEN NETZES
IN SLOWENIEN

Die Union verweist erneut auf die Bedeutung, die der Verkehrsinfrastruktur in Slowenien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes zukommt, und wird dies bei der Ausweisung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 155 des EG-Vertrags gebührend berücksichtigen.

18. ERKLÄRUNG
ZUR FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER: SLOWAKEI

Die EU weist auf das hohe Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Regelung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hin. Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, slowakischen Staatsangehörigen nach nationalem Recht verstärkt Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, um die Angleichung an den Besitzstand zu beschleunigen. Die Beschäftigungsmöglichkeiten für slowakische Staatsangehörige in der EU sollten sich daher mit dem Beitritt der Slowakei erheblich verbessern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten der EU die vorgeschlagene Regelung auf die bestmögliche Weise nutzen, um so rasch wie möglich zu einer vollständigen Anwendung des Besitzstands im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu gelangen.

D. GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN MEHRERER DERZEITIGER MITGLIEDSTAATEN

19. GEMEINSAME ERKLÄRUNG

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH
ZUR FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER: TSCHECHISCHE REPUBLIK, ESTLAND,
UNGARN, LETTLAND, LITAUEN, POLEN, SLOWENIEN, SLOWAKEI

Die Formulierung der Nummer 13 der Übergangsmaßnahmen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 96/71/EG in den Anhängen V, VI, VIII, IX, X, XII, XIII und XIV wird von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich im Einvernehmen mit der Kommission in dem Sinne aufgefasst, dass der Ausdruck "bestimmte Gebiete" gegebenenfalls auch das gesamte nationale Hoheitsgebiet umfassen kann.

20. GEMEINSAME ERKLÄRUNG

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH
ZUR ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich betonen, dass es wichtig ist, die Überwachung der Durchführung der Empfehlungen zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit in den Beitrittsländern fortzusetzen, wie dies auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 10. Dezember 2002 erörtert wurde, bis ein Ergebnis vorzuweisen ist.

E. ALLGEMEINE GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER DERZEITIGEN
MITGLIEDSTAATEN

21. ALLGEMEINE GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Die derzeitigen Mitgliedstaaten heben hervor, dass die dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen nicht in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden dürfen, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen steht, die den Mitgliedstaaten aus dem Beitrittsvertrag und der Beitrittsakte erwachsen.

Die derzeitigen Mitgliedstaaten stellen fest, dass die Kommission den vorangegangenen Ausführungen uneingeschränkt zustimmt.

F. GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN MEHRERER NEUER MITGLIEDSTAATEN

22. GEMEINSAME ERKLÄRUNG

DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK ESTLAND,
DER REPUBLIK LITAUEN, DER REPUBLIK POLEN, DER REPUBLIK SLOWENIEN UND
DER SLOWAKISCHE REPUBLIK ZU ARTIKEL 38 DER BEITRITTSAKTE

1. Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gehen davon aus, dass die Formulierung "Hat ... im Rahmen der Verhandlungen eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt" nur die sich aus den ursprünglichen Verträgen ergebenden Verpflichtungen, die für die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gemäß den in der Beitrittsakte festgelegten Bedingungen gelten, sowie die in dieser Akte festgelegten Verpflichtungen betrifft.

Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gehen daher davon aus, dass die Kommission die Anwendung des Artikels 38 nur in Fällen einer angeblichen Verletzung der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtungen in Betracht ziehen wird.

2. Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gehen davon aus, dass Artikel 38 die Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäß Artikel 230 des EG-Vertrags in Bezug auf Handlungen der Kommission nach Artikel 38 unberührt lässt.
3. Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik gehen davon aus, dass die Kommission vor einer Entscheidung über die Anwendung der in Artikel 38 vorgesehenen Maßnahmen gegen die genannten Republiken diesen die Möglichkeit gibt, ihre Sichtweisen und ihre Standpunkte in Einklang mit der Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu der allgemeinen Schutzklausel, der Binnenmarkt-Schutzklausel und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres, die dieser Schlussakte beigefügt ist, darzulegen.

23. GEMEINSAME ERKLÄRUNG
DER REPUBLIK UNGARN UND DER REPUBLIK SLOWENIEN
ZU ANHANG X KAPITEL 7 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii und
ANHANG XIII KAPITEL 6 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i DER BEITRITTSAKTE

Wird die in Artikel 28 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie genannte Übergangszeit bis Mitte 2007 nicht durch eine endgültige Regelung ersetzt und befindet sich der Vorschlag zu ihrer Ersetzung nicht in einem Stadium, das eine Ersetzung bis Ende 2007 erlaubt, werden die Republik Ungarn und die Republik Slowenien beantragen, dass die Kommission rechtzeitig einen Bericht an den Rat über das Funktionieren der in Anhang X Kapitel 7 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii und Anhang XIII Kapitel 6 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangsregelung erstellt. In diesem Bericht ist dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und möglichen negativen Auswirkungen auf das Gaststättengewerbe in der Republik Ungarn und der Republik Slowenien - insbesondere Arbeitsplatzverluste, Anstieg der Schwarzarbeit und Ausmaß des Anstiegs der Preise von Dienstleistungen des Gaststättengewerbes für den Endverbraucher - Rechnung zu tragen.

G. ERKLÄRUNGEN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

24. ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ZUR VERKEHRSPOLITIK

Gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zum Kapitel "Verkehrspolitik" können die derzeitigen und die neuen Mitgliedstaaten auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen nach und nach Kabotage-Genehmigungen austauschen und auch die vollständige Liberalisierung vollziehen. Dementsprechend erwartet die Tschechische Republik, dass die bilateralen Gespräche mit den Mitgliedstaaten im Jahr 2003 fortgesetzt werden, damit entweder ein bilaterales Abkommen über die vollständige Kabotage-Liberalisierung oder ein progressiver Austausch von Kabotage-Genehmigungen vereinbart wird, falls der Übergangszeitraum erforderlich ist.

Die Tschechische Republik begrüßt die mit Deutschland erzielte gegenseitige Vereinbarung über die Erstellung einer Kostenstrukturanalyse, auf deren Grundlage ab dem Jahr 2004 bilaterale Kabotage-Kontingente festgelegt werden könnten.

25. ERKLÄRUNG
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ZU ARBEITNEHMERN

Die Tschechische Republik erklärt, dass sie erwartet, dass die Absichten eines derzeitigen Mitgliedstaates, den Zugang tschechischer Arbeitnehmer zu seinem Arbeitsmarkt nach einzelnen Sektoren und Berufen zu liberalisieren, Gegenstand bilateraler Konsultationen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Tschechischen Republik sein wird.

26. ERKLÄRUNG
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK
ZU ARTIKEL 35 DES EU-VERTRAGS

Die Tschechische Republik erkennt die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß den in Artikel 35 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union enthaltenen Regelungen an. Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, in ihr innerstaatliches Recht Bestimmungen aufzunehmen, wonach für den Fall, dass bei einem ihrer Gerichte, dessen Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, in einem schwebenden Verfahren eine Frage aufgeworfen wird, die sich auf die Gültigkeit oder die Auslegung eines Rechtsakts nach Artikel 35 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union bezieht, das betreffende Gericht verpflichtet ist, diese Frage dem Gerichtshof vorzulegen.

H. ERKLÄRUNGEN
DER REPUBLIK ESTLAND

27. ERKLÄRUNG
DER REPUBLIK ESTLAND ZUM STAHLSEKTOR

Die stahlverarbeitende Industrie Estlands befindet sich in einer dynamischen Entwicklungsphase.

Bei der Aushandlung der erforderlichen Anpassungen an die mengenmäßigen Beschränkungen, die in den bilateralen Stahlabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation, der Ukraine und Kasachstan vorgesehen sind, oder bei der Annahme sonstiger Vereinbarungen zu diesem Zweck ist der Einfuhrbedarf zu berücksichtigen, der sich aus der absehbaren Expansion der estnischen Stahlindustrie in naher Zukunft ergibt. Estland betont, dass sein voraussichtlicher Einfuhrbedarf der Beitrittskonferenz mitgeteilt wurde.

**28. ERKLÄRUNG
DER REPUBLIK ESTLAND ZUR FISCHEREI**

Estland ist sich dessen bewusst, dass die Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Seengebiet Peipsi, Lämmi und Pihkva insoweit von Estland in enger Abstimmung mit der Kommission wahrgenommen wird, als die Gemeinschaft nicht über abgeleitete Rechtsvorschriften über die Verwaltung von Fischereiressourcen in Binnengewässern verfügt oder verfügen wird.

**29. ERKLÄRUNG
DER REPUBLIK ESTLAND ZUR KOMMISSION
FÜR DIE FISCHEREI IM NORDOSTATLANTIK (NEAFC)**

Gemäß dem Grundsatz der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft werden die Interessen Estlands in der NEAFC ab dem Tag des Beitritts von der Gemeinschaft wahrgenommen. Sollte Estland bis zum Beitritt nicht Mitglied der NEAFC werden, verlässt sich Estland darauf, dass die Gemeinschaft bestrebt sein wird, die von Estland genutzte "Kooperationsquote für Nichtvertragsparteien", wie von der NEAFC zu Protokoll genommen, in den Gemeinschaftsanteil einzubeziehen.

30. ERKLÄRUNG
DER REPUBLIK ESTLAND ZUR LEBENSMITTELSICHERHEIT

Im Verhältnis zu Drittländern wird Estland die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit uneingeschränkt erfüllen.

I. ERKLÄRUNGEN DER REPUBLIK LETTLAND

31. ERKLÄRUNG DER REPUBLIK LETTLAND ZUR STIMMENGEWICHTUNG IM RAT

In der Erklärung Nr. 20 zum Vertrag von Nizza wurde festgelegt, dass der Republik Lettland ab 1. Januar 2005 vier der insgesamt 345 Stimmen im Rat zugeteilt werden, und zwar ausgehend von der Annahme, dass die Union 27 Mitgliedstaaten umfasst.

Ausgehend von der Überlegung, dass eine angemessene, vergleichbare und gleiche Vertretung der Mitgliedstaaten im Rat entsprechend ihrer Bevölkerungszahl gewährleistet sein muss, erklärt die Republik Lettland, dass sie sich vorbehält, die Frage der Stimmengewichtung im Rat während der nächsten Regierungskonferenz zur Sprache zu bringen.

32. ERKLÄRUNG DER REPUBLIK LETTLAND ZUR FISCHEREI

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zur Festlegung des Anteils der gemeinschaftlichen Fangmöglichkeiten, der den Mitgliedstaaten bei Beständen zugeteilt wird, für die eine Fangbeschränkung gilt, geht Lettland davon aus, dass sich die besonderen Bestimmungen dieses Rechtsakts über die Zuteilung von Fangmöglichkeiten in der Ostsee für Lettland auf das derzeitige Bewirtschaftungssystem im Rahmen der IBSFC beziehen, das für die EU mit 15 Mitgliedstaaten sowie Estland, Lettland, Litauen und Polen berechnet ist.

Zu den Fangmöglichkeiten im Rahmen der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) erklärt Lettland, dass es an der Fischerei in diesem Gebiet interessiert ist, jedoch in jüngerer Zeit keine nennenswerten Fänge zu vermelden hat. Lettland befolgt als kooperierende Vertragspartei der NEAFC alle Entscheidungen und Regelungen dieser Kommission und erwartet, dass seine Interessen bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten für Lettland und andere neue Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden.

**33. ERKLÄRUNG
DER REPUBLIK LETTLAND
ZU ARTIKEL 142a DER VERORDNUNG (EG) NR. 40/94 DES RATES
VOM 20. DEZEMBER 1993 ÜBER DIE GEMEINSCHAFTSMARKE**

Die Republik Lettland vertritt die Auffassung, dass die Anwendung des Artikels 142 a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke der Untersagung der Benutzung einer Gemeinschaftsmarke im Hoheitsgebiet der Republik Lettland gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Verordnung nicht entgegensteht.

J. ERKLÄRUNG DER REPUBLIK LITAUEN

34. ERKLÄRUNG
DER REPUBLIK LITAUEN
ZU DEN LITAUISCHEN FANGTÄTIGKEITEN IM REGELUNGSBEREICH
DER KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM NORDOSTATLANTIK (NEAFC)

Litauen erklärt, dass es daran interessiert ist, die traditionelle Fischerei im Regelungsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) nach dem Beitritt zur Europäischen Union fortzusetzen. Litauen vertraut auf die Unterstützung der EU bei seinem Beitritt zur NEAFC. Litauen erwartet, dass die Fischereitätigkeiten Litauens im NEAFC-Regelungsbereich nach dem Beitritt zur EU fortgesetzt und dass gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität angemessene Quoten in diesem Bereich zugeteilt werden.

K. ERKLÄRUNGEN DER REPUBLIK MALTA

35. ERKLÄRUNG
DER REPUBLIK MALTA ZUR NEUTRALITÄT

Malta bekräftigt sein Bekenntnis zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, wie sie im Vertrag über die Europäische Union niedergelegt ist.

Malta bestätigt, dass seine Beteiligung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union seine Neutralität nicht berührt. Nach dem Vertrag über die Europäische Union muss ein Beschluss der Union über den Übergang zu einer gemeinsamen Verteidigung vom Europäischen Rat mit Einstimmigkeit gefasst und von den Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen werden.

36. ERKLÄRUNG
DER REPUBLIK MALTA ZUR INSELREGION GOZO

Die Regierung Maltas –

In Anbetracht der Tatsache, dass die Inselregion Gozo wirtschaftliche und soziale Besonderheiten aufweist und Nachteilen ausgesetzt ist, die auf die ineinander greifenden Auswirkungen ihrer doppelten Insellage, der Empfindlichkeit ihrer Umwelt, ihrer geringen Bevölkerungszahl in Verbindung mit einer hohen Bevölkerungsdichte und ihrer von Natur aus begrenzten Ressourcen zurückzuführen sind,

Unter Hinweis darauf, dass das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner der Inselregion Gozo bedeutend niedriger als das von Malta insgesamt ist,

In Beachtung dessen, dass die Regierung für die Inselregion Gozo eine spezifische Wirtschafts- und Sozialpolitik durchführt, die darauf abzielt, die dauerhaften strukturellen Nachteile, unter denen die Inselregion leidet, zu überwinden,

In Anerkennung der Tatsache, dass Gozo ab dem Beitritt Maltas zur Europäischen Union infolge der Vereinbarung über die Förderfähigkeit Maltas im Rahmen der Ziele des Strukturfonds und der Hilfe aus dem Kohäsionsfonds sowie der Vereinbarungen über den MWSt-Nullsatz für die inselverbindende Personenbeförderung und über die Übergangszeit für die inselverbindende Beförderung landwirtschaftlicher Güter in den Genuss von Maßnahmen kommen wird, mit denen speziell seine strukturellen Nachteile beseitigt werden sollen, und darüber hinaus in Maßnahmen von allgemeinem wirtschaftlichen und sozialen Nutzen einbezogen wird,

In der Erkenntnis, dass die der Inselregion Gozo eingeräumte NUTS-3-Klassifizierung für sich genommen möglicherweise nicht gewährleistet, dass die erklärte Zusage der Europäischen Union, Maßnahmen für benachteiligte Regionen zu ergreifen, zum Tragen kommt –

erklärt, dass Malta vor Ablauf eines jeden Haushaltsjahrs der Gemeinschaft, bei dem die Regionalpolitik der Gemeinschaft neu definiert wird, beantragen wird, dass die Kommission dem Rat über die wirtschaftliche und soziale Lage von Gozo und insbesondere über das Gefälle zwischen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Gozo und der von Malta Bericht erstattet. Die Kommission soll dann gegebenenfalls ersucht werden, geeignete Maßnahmen im Rahmen der Regionalpolitik der Gemeinschaft oder anderer einschlägiger Gemeinschaftspolitiken vorzuschlagen, damit das Gefälle zwischen Gozo und Malta fortlaufend vermindert und die weitere Einbeziehung Gozos in den Binnenmarkt zu angemessenen Bedingungen sichergestellt wird. Sollte Malta als Ganzes für bestimmte Maßnahmen der Regionalpolitik nicht mehr als förderungswürdig gelten, soll in dem Bericht insbesondere auf die Frage eingegangen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die spezifische wirtschaftliche Lage Gozos eine weitere Förderfähigkeit Gozos im Rahmen dieser Maßnahmen im Bezugszeitraum rechtfertigt.

**37. ERKLÄRUNG
DER REPUBLIK MALTA
ZUR BEIBEHALTUNG EINES MEHRWERTSTEUERSATZES VON 0 %**

Malta's Zustimmung zu einem am 1. Januar 2010 endenden Übergangszeitraum für die Beibehaltung seines Mehrwertsteuersatzes von 0 % (anstelle des Standardsatzes von 5 %) für Lebensmittel und pharmazeutische Erzeugnisse erfolgt unter der Voraussetzung, dass der in Artikel 28 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie genannte Übergangszeitraum am 1. Januar 2010 endet.

L. ERKLÄRUNGEN DER REPUBLIK POLEN

38. ERKLÄRUNG
DER REPUBLIK POLEN
ZUR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT BESTIMMTER SEKTOREN
DER POLNISCHEN OBSTERZEUGUNG

Polen stellt fest, dass die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs der EU auf Polen unmittelbar nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der polnischen Erzeuger von Beerenfrüchten, Sauerkirschen und Äpfeln haben kann. Treten in diesen Sektoren nach dem Beitritt Schwierigkeiten auf, die ernsthaft sind und wahrscheinlich andauern, so wird Polen im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens die Anwendung der allgemeinen Schutzklausel beantragen und die Annahme von Instrumenten beantragen, die eine dauerhafte Beseitigung der Störung der Wettbewerbsfähigkeit in den Sektoren Beerenfrüchte, Sauerkirschen und Äpfel ermöglichen.

**39. ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG DER REPUBLIK POLEN
ZUR ÖFFENTLICHEN SITTLICHKEIT**

Die Regierung der Republik Polen geht davon aus, dass die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die Bestimmungen der Verträge zur Änderung oder Ergänzung dieser Verträge den polnischen Staat nicht daran hindern, moralisch bedeutsame Fragen sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz des menschlichen Lebens zu regeln.

**40. ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG DER REPUBLIK POLEN
ZUR AUSLEGUNG DER BEFREIUNG VON DEN ANFORDERUNGEN
DER RICHTLINIEN 2001/82/EG UND 2001/83/EG**

Polen ist der Auffassung, dass die in der Liste der Anlage A zu Anhang XII dieser Akte aufgeführten pharmazeutischen Erzeugnisse, für die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde, in Polen in Verkehr gebracht werden dürfen.

M. ERKLÄRUNGEN DER REPUBLIK SLOWENIEN

41. ERKLÄRUNG DER REPUBLIK SLOWENIEN

ÜBER DIE KÜNFTIGE REGIONALE GLIEDERUNG DER REPUBLIK SLOWENIEN

Die Republik Slowenien betont, welche Bedeutung sie einer ausgewogenen regionalen Entwicklung und der Notwendigkeit einer Verringerung der sozio-ökonomischen Unterschiede zwischen ihren Regionen beimisst.

Die Republik Slowenien stellt fest, dass die Zuständigkeit für Entscheidungen über ihre regionale Gliederung ausschließlich bei der Republik Slowenien liegt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die regionale Gliederung Sloweniens im Hinblick auf die gemeinsame regionale Klassifizierung der Gebietseinheiten (NUTS).

Die Frage der regionalen Gliederung Sloweniens auf NUTS-Ebene 2 wurde im Rahmen der Beitrittsverhandlungen auf der neunzehnten Tagung der Konferenz auf Stellvertreterebene am 29. Juli 2002 entsprechend den in den Ergebnissen der Konferenz festgelegten Bedingungen vorläufig geregelt. Diese Ergebnisse wurden am 1. Oktober 2002 auf der Ministertagung der Beitrittskonferenz bestätigt.

Eine Erklärung der Republik Slowenien, gegen die keiner der Mitgliedstaaten je Einwände erhoben hat, wurde in die Ergebnisse der Konferenz aufgenommen; die entscheidende Passage der Erklärung lautet wie folgt:

"Slowenien nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die EU zur Kenntnis genommen hat, dass das gesamte Hoheitsgebiet Sloweniens für den Zeitraum bis Ende 2006 als eine einzige Region der NUTS-Ebene 2 gelten wird, dass Slowenien beabsichtigt, ein Einheitliches Programmplanungsdokument zugrunde zu legen, welches das gesamte Hoheitsgebiet Sloweniens für den Programmplanungszeitraum bis Ende 2006 erfasst, und dass Slowenien die Beratungen mit der Kommission über eine territoriale Gliederung, mit der eine ausgewogene Regionalentwicklung gewährleistet werden kann, fortsetzen wird, damit spätestens Ende 2006 die NUTS-Klassifikation Sloweniens - das dann bereits Mitgliedstaat ist - überprüft werden kann.

Wenn der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) vor Sloweniens Beitritt angenommen wird und in Kraft tritt, wird Slowenien gegebenenfalls mit der EU die Anwendung dieser Verordnung auf die territoriale Gliederung Sloweniens aushandeln.

Auf dieser Grundlage kann Slowenien den Vorschlag der EU annehmen und dem zustimmen, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind."

42. ERKLÄRUNG
DER REPUBLIK SLOWENIEN
ZUR IN SLOWENIEN HEIMISCHEN BIENENART
Apis mellifera Carnica (kranjska čebela)

In der Erwägung, dass die slowenische Honigbienenunterart *Apis mellifera Carnica* (auch bekannt unter den Bezeichnungen "*kranjska čebela*", "*Carniolan bee*", "*Krainer Biene*", "*Carnica*" und "*Kärntner Biene*") eine in der Republik Slowenien heimische Tierpopulation ist,

In der Erwägung, dass seit Jahrhunderten die Bemühungen andauern, die einheimische Biene im Hoheitsgebiet des heutigen Sloweniens zu pflegen und zu selektieren, auch mit dem Ziel, sie als einheimisches genetisches Material zu erhalten, das zu einer genetisch stabilen und ausgewogenen Honigbienenpopulation führt,

In der Erwägung, dass es zwingend notwendig ist, diese einheimische Honigbienenpopulation mit ihren charakteristischen Merkmalen zu erhalten und somit zur Bewahrung der biologischen Vielfalt beizutragen,

Erklärt die Republik Slowenien, dass sie beabsichtigt, weiterhin alle geeigneten Maßnahmen anzuwenden, die erforderlich sind, um die Erhaltung der einheimischen *Apis mellifera Carnica* im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien zu gewährleisten.

Die Republik Slowenien erinnert daran, dass sie diese Frage in den Beitrittsverhandlungen aufgeworfen und dass die Europäische Union hervorgehoben hat, dass vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage des Artikels 30 des Vertrags einzelstaatliche Maßnahmen erlassen werden können und dass die Einbeziehung dieser Frage in die Verhandlungen nicht erforderlich war.

N. ERKLÄRUNGEN
DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Die Hohen Vertragsparteien haben die folgenden Erklärungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Kenntnis genommen:

43. ERKLÄRUNG
DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
ZU DER ALLGEMEINEN WIRTSCHAFTLICHEN SCHUTZKLAUSEL,
DER BINNENMARKT-SCHUTZKLAUSEL
UND DER SCHUTZKLAUSEL FÜR DIE BEREICHE JUSTIZ UND INNERES

Vor einer Entscheidung über die Anwendung der Binnenmarkt-Schutzklausel und der Schutzklausel für die Bereiche Justiz und Inneres wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Auffassung(en) und die Position(en) des bzw. der von den betreffenden Maßnahmen unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten zur Kenntnis nehmen und diese Auffassungen und Positionen gebührend berücksichtigen.

Die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel erstreckt sich auch auf die Landwirtschaft. Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn es in bestimmten Agrarsektoren zu Schwierigkeiten kommt, die ernster Art sind und voraussichtlich von längerer Dauer sein werden oder die zu einer ernsthaften Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in einem bestimmten Gebiet führen könnten. Unter Berücksichtigung der spezifischen Probleme des Agrarsektors in Polen können die Maßnahmen, die die Kommission zur Verhinderung von Marktstörungen im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel ergreift, auch Systeme zur Beobachtung der Handelsströme zwischen Polen und den übrigen Mitgliedstaaten umfassen.

44. ERKLÄRUNG
DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN
DER BEITRITTSKONFERENZ MIT LETTLAND

Die Behandlung aufgegebener Flächen, zum Beispiel ihre Rückführung in den ursprünglichen Zustand und/oder die Vermeidung geschlossener Landschaften, kann als Maßnahme im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 im Einzigen Programmplanungsdokument im Rahmen von Ziel I gefördert werden.

Artikel 33 bietet verschiedene Möglichkeiten dazu: z. B. nach dem achten Gedankenstrich (Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen), vor allem aber nach dem elften Gedankenstrich, wonach Beihilfen für den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes gewährt werden können. Dies könnte in Form einer einmaligen Zahlung für die umweltfreundliche Behandlung aufgegebener Flächen erfolgen.

Die vorgeschlagene Maßnahme sollte nicht als spezielles Ziel beinhalten, die Flächen wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung zu nutzen, die unter eine gemeinsame Marktorganisation fällt, oder sie stillzulegen. Allerdings könnten Flächen, die im Eigentum von Landwirten stehen und wie vorstehend beschrieben behandelt werden, von diesen Landwirten in Verbindung mit ihren bestehenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden, um ihre derzeitigen landwirtschaftlichen Erzeugungsmethoden mit Hilfe von Maßnahmen umzustellen, die auf Umweltschutz und Landschaftspflege abzielen. In diesem Fall könnten weitere Beihilfen im Rahmen der in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 genannten Agrarumweltmaßnahmen gewährt werden.

IV. BRIEFWECHSEL

Die Bevollmächtigten haben Kenntnis von dem dieser Schlussakte beigefügten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien sowie der Slowakischen Republik über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt genommen.

Briefwechsel
zwischen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik,
der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland,
der Republik Litauen, der Republik Ungarn,
der Republik Malta, der Republik Polen,
der Republik Slowenien sowie der Slowakischen Republik
über ein Informations- und Konsultationsverfahren
für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen
in der Zeit vor dem Beitritt

Schreiben Nr. 1

Herr ,

ich beeche mich, Bezug auf die Frage nach einem Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und nach sonstigen Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt Ihres Landes zur Europäischen Union zu nehmen, die im Rahmen der Beitrittsverhandlungen aufgeworfen wurde.

Ich bestätige hiermit, dass die Europäische Union in der Lage ist, einem solchen Verfahren entsprechend den Bedingungen im Anhang dieses Schreibens zuzustimmen; dieses Verfahren könnte ab dem Zeitpunkt Anwendung finden, zu dem unsere Verhandlungskonferenz erklärt, dass die Erweiterungsverhandlungen nunmehr abgeschlossen sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Hochachtungsvoll

Schreiben Nr. 2

Herr ,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens mit folgendem Wortlaut:

"Ich beeubre mich, Bezug auf die Frage nach einem Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und nach sonstigen Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt Ihres Landes zur Europäischen Union zu nehmen, die im Rahmen der Beitrittsverhandlungen aufgeworfen wurde.

Ich bestätige hiermit, dass die Europäische Union in der Lage ist, einem solchen Verfahren entsprechend den Bedingungen im Anhang dieses Schreibens zuzustimmen; dieses Verfahren könnte ab dem Zeitpunkt Anwendung finden, zu dem unsere Verhandlungskonferenz erklärt, dass die Erweiterungsverhandlungen nunmehr abgeschlossen sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich bestätige Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens.

Hochachtungsvoll

Anhang

Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt

I.

- (1) Zur Gewährleistung einer angemessenen Unterrichtung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik, im Folgenden "beitretende Staaten" genannt, werden alle Vorschläge, Mitteilungen, Empfehlungen oder Initiativen, die zu Beschlüssen der Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union führen können, nach ihrer Übermittlung an den Rat den beitretenden Staaten zur Kenntnis gebracht.
- (2) Auf begründeten Antrag eines beitretenden Staates finden Konsultationen statt, der dabei seine Interessen als künftiges Mitglied der Union ausdrücklich darlegt und seine Bemerkungen vorbringt.
- (3) Verwaltungsbeschlüsse sind im Allgemeinen nicht Gegenstand von Konsultationen.
- (4) Die Konsultationen finden in einem Interimsausschuss statt, der sich aus Vertretern der Union und der beitretenden Staaten zusammensetzt.

(5) Mitglieder des Interimsausschusses sind aufseiten der Union die Mitglieder des Ausschusses der Ständigen Vertreter oder die hierfür von ihnen benannten Personen. Die Kommission wird gebeten, zu diesen Arbeiten Vertreter zu entsenden.

(6) Der Interimsausschuss wird von einem Sekretariat - dem Konferenzsekretariat - unterstützt, das zu diesem Zweck bestehen bleibt.

(7) Die Konsultationen finden in der Regel statt, sobald bei den Vorarbeiten der Union zur Annahme von Ratsbeschlüssen gemeinsame Leitlinien ausgearbeitet worden sind, welche die Aufnahme solcher Konsultationen als sinnvoll erscheinen lassen.

(8) Bestehen nach den Konsultationen noch ernste Schwierigkeiten, so kann die Frage auf Antrag eines beitretenden Staates auf Ministerebene erörtert werden.

(9) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Beschlüsse des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank.

(10) Das in den vorstehenden Absätzen vorgesehene Verfahren gilt auch für alle künftigen Beschlüsse der beitretenden Staaten, welche sich auf die Verpflichtungen auswirken könnten, die sich aus ihrer Eigenschaft als künftige Mitglieder der Union ergeben.

II.

- (1) Das Verfahren nach Abschnitt I findet vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen entsprechend auf Entwürfe für gemeinsame Strategien des Rates im Sinne des Artikels 13 des EU-Vertrags, für gemeinsame Aktionen des Rates im Sinne des Artikels 14 des EU-Vertrags und für gemeinsame Standpunkte des Rates im Sinne des Artikels 15 des EU-Vertrags Anwendung.
- (2) Der Vorsitz bringt diese Entwürfe den Beitrittsstaaten zur Kenntnis, wenn der Vorschlag oder die Mitteilung von einem Mitgliedstaat stammt.
- (3) Außer im Falle einer begründeten Einwendung eines Beitrittsstaats können die Konsultationen in Form eines Austauschs von Mitteilungen auf elektronischem Wege erfolgen.
- (4) Finden die Konsultationen in dem Interimsausschuss statt, so können die der Union angehörigen Mitglieder dieses Ausschusses, soweit angebracht, die Mitglieder des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees sein.

III.

- (1) Das Verfahren nach Abschnitt I findet vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen entsprechend auf Entwürfe für gemeinsame Standpunkte, Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse des Rates im Sinne des Artikels 34 des EU-Vertrags sowie auf die Erstellung von Übereinkommen nach jenem Artikel Anwendung.
- (2) Der Vorsitz bringt diese Entwürfe den beitretenden Staaten zur Kenntnis, wenn der Vorschlag oder die Mitteilung von einem Mitgliedstaat stammt.
- (3) Finden die Konsultationen in dem Interimsausschuss statt, so können die der Union angehörigen Mitglieder dieses Ausschusses, soweit angebracht, die Mitglieder des in Artikel 36 des EU-Vertrags genannten Ausschusses sein.

IV.

Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ihr Beitritt zu den Abkommen und Übereinkommen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4, des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2, des Artikels 5 Absatz 2, des Artikels 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und des Artikels 6 Absatz 5 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags unter den in der Beitrittsakte vorgesehenen Bedingungen erfolgt.

Soweit die in Artikel 3 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 5 Absatz 2 genannten Abkommen oder Übereinkommen erst als Entwurf bestehen, noch nicht unterzeichnet sind und wahrscheinlich auch vor dem Beitritt nicht mehr unterzeichnet werden können, werden die beitretenden Staaten eingeladen, nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und in geeigneten Verfahren in positivem Geiste an der Ausarbeitung dieser Entwürfe mitzuwirken, um den Abschluss der betreffenden Abkommen und Übereinkommen zu fördern.

V.

Zu den Verhandlungen über Übergangs- und Anpassungsprotokolle mit den als Vertragsparteien beteiligten Ländern nach Artikel 6 Absätze 2 und 6 der Akte über die Beitrittsbedingungen werden die Vertreter der beitretenden Staaten als Beobachter an der Seite der Vertreter der derzeitigen Mitgliedstaaten hinzugezogen.

Bestimmte von der Gemeinschaft geschlossene nichtpräferenzielle Abkommen, deren Geltungsdauer über den Tag des Beitritts hinausgeht, können angepasst oder geändert werden, um der Erweiterung der Union Rechnung zu tragen. Diese Anpassungen oder Änderungen werden von der Gemeinschaft ausgehandelt; die Vertreter der beitretenden Staaten werden nach dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Verfahren hinzugezogen.

VI.

Die Organe legen rechtzeitig die Texte nach Artikel 58 und Artikel 61 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge fest.